

## Praxisanwendung Stützmauern

2. Juli 2024

### Ausgangslage

Vermeehrt ergeben sich aus Baugesuchen oder Voranfragen für bauliche Vorhaben die Frage nach der Höhe und Gestaltung von Stützmauern entlang von Strassen und Wegen.

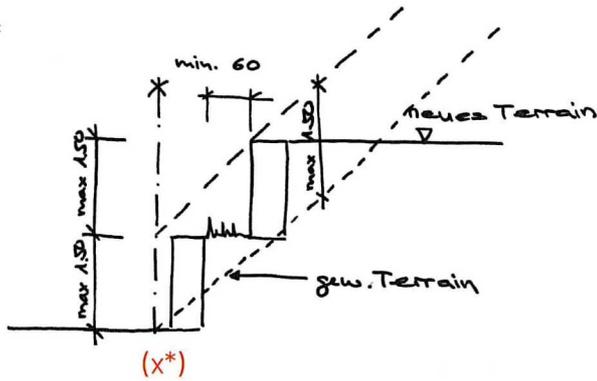
Die Gesuche wurden bis anhin einzeln im Rahmen der bisherigen stetigen Praxis der Fachkommission Bassersdorf beurteilt. Mittels vorliegender Konzeption soll für die künftige Handhabung eine grundsätzliche Haltung im Sinne einer schriftlichen Praxisanwendung festgelegt werden.

### Konzeption

Die Erstellung von Steinmauern bis zu einem Begrenzungsprofil von 1.5 m sind zulässig. Nach einer Mauerhöhe von 1.5 m ist ein Versatz von mindestens 0.6 m (begrünt) zu erstellen.

Eine Terrainaufschüttung ist auf maximal 1.5 m gegenüber dem massgebenden Terrain zu begrenzen.

Gemäss § 238 Abs. 1 PBG sind nicht nur die bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen, sondern auch der Umschwung befriedigend zu gestalten. Grundsätzlich kann die Fachkommission Bau von dieser Praxisanwendung abweichen, wenn sich trotzdem eine ungenügende Einordnung in die Umgebung ergibt.



(x\*)=

- \_ Zu Strassen muss ein Mindestabstand von 0.5 m eingehalten werden
- \_ Zu Zweitliegenschaften muss ein Mindestabstand von 0.1 m eingehalten werden

### Anwendung

Mit der Umsetzung dieser Praxisanwendung ist die Fachkommission Bau und der Bereich Hochbau im Rahmen der Baubewilligungsverfahren (bei Bauprojekten) resp. in der laufenden Beurteilung der siedlungsplanerischen Qualitäten (bei bestehenden Bauten oder bestehender Erschliessung) zuständig.

Fachkommission Bau Bassersdorf

Richard Dunkel  
Ressortvorsteher

Patrik Baumgartner  
Abteilungsleiter

Für Rückfragen ist zuständig:

Hanspeter Schmid, Tel. 044 838 85 52, [hanspeter.schmid@bassersdorf.ch](mailto:hanspeter.schmid@bassersdorf.ch)